

Version 2013

Satzung

Sportschützenverein

Wennigsen von 1951 e.V.



Satzung: Sportschützenverein Wennigsen von 1951 e. V.

Beschlossen am 19.01.2013, wirksam gemäß Amtsgericht Hannover am 06.08.2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportschützenverein Wennigsen von 1951 e.V.". Er hat den Sitz in Wennigsen und ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

Der Verein ist am 10.09.1951 gegründet worden. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und seiner Untergliederungen sowie des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen Untergliederungen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zusammensetzung

Der Verein bildet eine geschlossene Vereinigung von Personen aller Stände aus Wennigsen und Umgebung. Der Verein ist unpolitisch, konfessionell neutral und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist: Förderung des Schießsportes und Pflege der Kameradschaft sowie Erhaltung alten Brauchtums.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind die Vorbereitung, Ausrichtung und Veranstaltung von schießsportlichen Übungen und Wettkämpfen auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages des unbescholtenen Bewerbers durch den Vorstand. Im Falle eines Einspruchs wird der Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

4.2 Aufnahme von nicht volljährigen Mitgliedern

Bei nicht volljährigen Bewerbern ist die Einverständniserklärung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter mit vorzulegen. Sonst wie unter 4.1 beschrieben.

4.3 Aufnahmebeitrag

Aufnahmebeiträge werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durch Abstimmung der Mitglieder festgelegt.

4.4 Mitgliederarten

- Der Verein besteht aus:
- 4.4.1. Ordentlichen Mitgliedern
 - 4.4.2. Jugendlichen Mitgliedern
 - 4.4.3. Ehrenmitgliedern

Satzung: Sportschützenverein Wennigsen von 1951 e. V.

Beschlossen am 19.01.2013, wirksam gemäß Amtsgericht Hannover am 06.08.2013

zu **4.4.1.** Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen beiderlei Geschlechts.

zu **4.4.2.** Jugendliche Mitglieder sind noch nicht volljährige Personen beiderlei Geschlechts.

zu **4.4.3.** Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung ernannt werden:

4.4.3.1 Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben,

4.4.3.2 Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben,

4.4.3.3 ein verdienstvoller 1. Vorsitzender nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.5 Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu den von der Mitgliederversammlung festgelegten Zeiten zu benutzen.

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder haben das Recht, einen Sprecher aus ihren Reihen zu wählen, der als Berater in Jugendfragen zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden kann.

4.6 Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu unterwerfen und die Interessen des Vereins zu vertreten.

4.7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Ausschließung.

4.7.1 Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer mindestens 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

4.7.2 Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die Beendigung der Mitgliedschaft.

4.7.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, die Mitgliedsbeiträge nach 3-maliger schriftlichen Erinnerung nicht bezahlt hat oder wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig gerichtlich bestraft worden ist, mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten zu berufen ist, entscheidet mit 3/4 der abgegebenen Stimmen endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

4.7.4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

4.7.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss verliert der Ausgeschlossene das Recht zum Tragen der Vereinsabzeichen und Vereinsorden.

Satzung: Sportschützenverein Wennigsen von 1951 e. V.

Beschlossen am 19.01.2013, wirksam gemäß Amtsgericht Hannover am 06.08.2013

4.7.6 Bereits entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Austritt, Tod oder Ausschließung eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5 Mitgliederbeiträge

5.1 Jedes Mitglied hat jährlich einen Vereinsbeitrag zu zahlen und jedes Mitglied hat einen zweckgebundenen Betrag zur Ausrichtung des Königsschießen und des Schützenballes zu leisten. Evtl. Überschüsse aus dem zweckgebundenen Beitrag werden entsprechend § 3 der Satzung genutzt.

Die Vereinsbeiträge, deren Altersstaffelungen und der zweckgebundene Beitrag werden nach Abstimmung durch die Mitglieder bei Bedarf auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

5.2 Die Beiträge werden mit Beginn des Kalenderjahres fällig und werden vom Verein im Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

§ 5.3 Beitragsermäßigungen

5.3.1 Schüler bis zum 14. Lebensjahr sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Für Ehrenmitglieder reduziert sich der Beitrag auf 50%.

Bereits zugestandene Beitragsbefreiungen von Ehrenmitgliedern bleiben unangetastet.

Ehepaare haben 170 % des Vereinsbeitrages zu zahlen.

§ 6 Arbeitsdienst

Jedes Mitglied hat für den Verein Arbeitsdienst abzuleisten, dessen Notwendigkeit und Umfang für jedes Geschäftsjahr von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Jedes Mitglied kann auf begründeten schriftlichen Antrag durch den Vorstand vom Arbeitsdienst befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins sind:

7.1 der geschäftsführende Vorstand

7.2 der Gesamtvorstand

7.3 die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

8.2 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Schatzmeister, Vereinsschießsportleiter (Leiter der Schießsportgruppe).

8.3 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern und den Funktionsträgern.

8.4 Die Wahl erfolgt seitens der Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen.

8.5 Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist.

Jahreshauptversammlung kommissarisch eingesetzt werden.

Satzung: Sportschützenverein Wennigsen von 1951 e. V.

Beschlossen am 19.01.2013, wirksam gemäß Amtsgericht Hannover am 06.08.2013

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

9.1 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Gesamtvorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder **8.5.1** Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes wechselt periodisch. So, das der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Vereinsschießsportleiter in dem einen und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister im folgenden Jahr für zwei Jahre gewählt werden.

8.6 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig durch Amtsniederlegung oder entsprechend **§ 4.7** aus, so kann für dieses aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmann bis zur nächsten die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt. Gesamtvorstandssitzungen sind auch spätestens eine Woche vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

9.2 Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen. Er hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin zu sorgen. Ist er verhindert, so wird er durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat die Vermögensangelegenheiten des Vereins ordnungsgemäß zu regeln und über die Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu wachen. Er ist insbesondere für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.

9.3 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Einzelausgaben in Höhe bis zu Euro 2.500,-- innerhalb eines Jahres im Interesse des Vereins zu tätigen. Ausgaben über Euro 2.500,-- bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

9.4 Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, ein vollständiges Inventarverzeichnis über das Eigentum des Vereins zu führen. Er hat für das Vereinsvermögen eine Feuer-, Sturm-, Wasserleitung-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung und für die Mitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9.5 Der Verkauf von Vereinseigentum durch den Vorstand bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung, wenn der Wert des zu verkaufenden Gegenstandes Euro 1.000,-- übersteigt.

§ 10 Mitgliederversammlungen

10.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Jahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenrevisoren, die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Wahl von Kassenrevisoren, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Festsetzung der Beiträge und Umlagen der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Kassenrevision besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Es ist jährlich 1 Kassenrevisor neu zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Für die Revisoren gelten die Bestimmungen des **§ 8.6** entsprechend.

Satzung: Sportschützenverein Wennigsen von 1951 e. V.

Beschlossen am 19.01.2013, wirksam gemäß Amtsgericht Hannover am 06.08.2013

10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

10.3 Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Zeit und des Ortes der Zusammenkunft unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung hat die Unterschrift des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters zu tragen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind jeweils 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

10.5 Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Als gewählt gilt, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stichwahlgleichheit entscheidet das Los.

10.6 Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu bekräften, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Daten und Datenschutz

11.1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des jeweils aktuellen Nds. Datenschutzgesetzes.

11.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b. Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c. Sperrung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d. Löschung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

11.3. Dem Verein ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vereins weiter.

11.4. Der Vereinsvorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten. Dieser muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und nur dieser Satzung und dem Nds. Datenschutzgesetz unterworfen.

Das Amt des Datenschutzbeauftragten kann, soweit dieser dazu bereit ist, auch dem Datenschutzbeauftragten des Kreisverbandes übertragen werden.

Satzung: Sportschützenverein Wennigsen von 1951 e. V.

Beschlossen am 19.01.2013, wirksam gemäß Amtsgericht Hannover am 06.08.2013

11.5. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Verein. Er hat über seine Tätigkeit der Jahreshauptversammlung auf Antrag zu berichten, wobei eine schriftliche Stellungnahme ausreicht.

11.6. Soweit ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellungen schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsport und des Schützenwesens zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom Januar 2005 außer Kraft.

Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 19.01.2013 beschlossen.

Die Satzung ist wirksam mit Eintrag beim Amtsgericht Hannover am 06.08.2013.

§ 14 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten ist in 1. Instanz das Amtsgericht Wennigsen.

Wennigsen, im Januar 2013

gez. Klaus Gehrke
1. Vorsitzender

gez. Detlef Wienäber
2. Vorsitzender